



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2018
(Nachtragshaushaltsgesetz 2018)**

Federführend ist das Finanzministerium

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung eines
Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2018
(Nachtragshaushaltsgesetz 2018)**

Vom . März 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1
Änderung des Haushaltsgesetzes 2018**

1. Es wird folgender **§ 36** eingefügt:

„§ 36
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), ist in 2018 in folgender Fassung anzuwenden:

In § 22 werden nach Absatz 10 folgende Absätze 11 bis 13 angefügt:

„(11) Als weitere selbstständige Fördersäule werden den Kommunen für Infrastrukturmaßnahmen jährlich 34 Millionen Euro aus der Weiterleitung der Bundesentlastung für Kommunen, die über den Landesanteil an der Umsatzsteuer zunächst im Landeshaushalt vereinnahmt werden, zur Verfügung gestellt. Zur Stärkung der Investitionskraft der Gemeinden und Kreise werden die Mittel nach Satz 1 in den Jahren 2018 bis 2020 um jährlich 15 Millionen Euro aus Landesmitteln erhöht.

(12) Von diesen Mitteln werden 4 Millionen Euro jährlich für projektbezogene Infrastrukturinvestitionen zur Verfügung gestellt. Zuschüsse können im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Gemeinden und Kreise für jährlich festzulegende Förderschwerpunkte vergeben werden. Nicht verausgabte Mittel erhöhen den Betrag aus Absatz 13.

(13) Von den Mitteln nach Absatz 11 werden in den Jahren 2018 bis 2020 45 Millionen Euro, ab 2021 30 Millionen Euro jährlich über den folgenden Verteilungsschlüssel zum 1. April jedes Jahres durch das für Inneres zuständige Ministerium ohne Festlegung von Förderschwerpunkten verteilt:

1. Die kreisfreien Städte erhalten einen Anteil von 31,5 %. Die Aufteilung auf die kreisfreien Städte erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen nach § 30 Absatz 1 Satz 1.
2. Die Kreise und kreisangehörigen Gemeinden erhalten einen Anteil von 68,5 %.
 - a) Von diesen Mitteln erhalten die Kreise einen Anteil von 30 %. Die Aufteilung auf die Kreise erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen nach § 30 Absatz 1 Satz 1.
 - b) Die kreisangehörigen Gemeinden erhalten einen Anteil von 70 %.
 - c) Die Aufteilung auf die kreisangehörigen Gemeinden erfolgt zu 70 % im Verhältnis der für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer geltenden Schlüsselzahlen, sowie zu 30 % im Verhältnis der Einwohnerzahlen nach § 30 Absatz 1 Satz 1. Für die Auszahlung der Mittel an die kreisangehörigen Gemeinden findet § 33 Absatz 3 entsprechend Anwendung.“

2. Der bisherige § 36 wird zum neuen **§ 37**.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Begründung

Am 11. Januar 2018 haben das Land Schleswig-Holstein und die kommunalen Landesverbände eine Vereinbarung über finanzielle Entlastungsmaßnahmen getroffen.

In dieser Vereinbarung finden sich auch Regelungen für Infrastrukturentlastungen für die Kommunen.

Mit einer Ergänzung des § 22 Finanzausgleichsgesetz um die neuen Absätze 11 bis 13 soll dieser Teil der Vereinbarung rechtlich umgesetzt werden.

Diese Änderung war in den Änderungsvorschlägen der Landesregierung zu Artikel 2 des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes 2018 (Umdr. 19/536 vom 30. Januar 2018) enthalten und wurde vom Finanzausschuss am 15. Februar 2018 beschlossen.

Infolge eines Büroversehens wurde diese Änderung nicht in den Finanzausschussbericht (Drs. 19/489) übernommen und daher vom Landtag am 21. Februar 2018 mit dem Haushaltsbegleitgesetzes 2018 nicht beschlossen.

Um die Umsetzung der Vereinbarung zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden kurzfristig zu ermöglichen, wird nunmehr die Ergänzung des § 22 Finanzausgleichsgesetz für dieses Jahr in das Haushaltsgesetz 2018 aufgenommen.

Für 2019 ff. kann dann die Regelung dann durch eine dauerhafte Änderung des Finanzausgleichsgesetzes übernommen werden.